

## **Hinweise zur Akkreditierung außerschulischer Bildungsträger**

(gemäß Landesgesetz vom 26.01.2015, Nr. 1 und Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721)

### **Allgemeines**

Organisationen können beim Deutschen Schulamt um Akkreditierung zwecks Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote ansuchen. Durch die Akkreditierung soll die Anerkennung vor allem für landesweit tätige Organisationen vereinfacht werden. Eine Kommission stellt fest, ob die Organisationen die vorgesehenen Qualitätskriterien erfüllen. Diese Feststellung gilt dann einheitlich für 3 Jahre.

Die Akkreditierung ist nicht Voraussetzung für das Ansuchen um Anerkennung außerschulischer Angebote. Alle Organisationen können sich auch direkt an die einzelnen Schulen wenden.

Ob außerschulische Angebote anerkannt werden und in welchem Ausmaß, entscheiden die einzelnen Schulen selbst. Bei akkreditierten Organisationen wird die Erfüllung der Qualitätskriterien von den Schulen aber nicht mehr überprüft.

Die Akkreditierung gilt nur für die deutschsprachigen Schulen.

### **Einreichung der Anträge**

Die Anträge sind von den einzelnen Organisationen und nicht von einer Dachorganisation zu stellen. Eine Organisation mit Außenstellen braucht nur einen einzigen Antrag zu stellen.

Um Akkreditierung durch die Landeskommission können auch Organisationen ansuchen, deren Tätigkeit sich nicht auf das ganze Land, sondern nur auf einzelne Bezirke oder auf verschiedene Ortschaften in unterschiedlichen Bezirken bezieht.

### **Qualitätskriterien**

Die Qualitätskriterien sind laut Beschluss der Landesregierung:

- Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schulstufe und den Rahmenrichtlinien des Landes
- Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus und Organisationsform
- Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich
- Transparenz über die Personen, die das außerschulische Bildungsangebot durchführen und über deren Qualifikation

- Evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen

### **Weitere Vorgehensweise**

Die Anträge um Akkreditierung werden von der beauftragten Landeskommission überprüft. Daraufhin aktualisiert die Kommission das Verzeichnis der akkreditierten Organisationen und veröffentlicht dieses auf der Homepage des Deutschen Schulamts ([www.provinz.bz.it/schulamt/service/news.asp](http://www.provinz.bz.it/schulamt/service/news.asp)). Gleichzeitig ergeht eine Mitteilung des Leiters des Bildungsressorts an die Schulen.

Die Organisationen beantragen anschließend bei den Schulen die Anerkennung ihrer Angebote. Die genauen Modalitäten dafür legt jede einzelne Schule fest.

Anschließend veröffentlichen die Schulen die Liste der anerkannten außerschulischen Bildungsangebote. Anhand dieser Listen können dann die Eltern bzw. die volljährigen Schüler/innen um Anerkennung der Tätigkeiten und um Reduzierung der verpflichtenden Unterrichtszeit ansuchen.

Die Akkreditierung gilt für drei Jahre und kommt im Schuljahr 2016/2017 zum Tragen.